

Zusammenfassend können wir noch einmal sagen, daß nach katholischer Lehre Ehe und Familie mit ihrem ganzen Wesen und allen ihren Einzelheiten in die Übernatur hineingestellt ist, daß aus einer christlichen Familie etwas ganz anderes geworden ist, als aus einer nur natürlichen Familie, auch die Familie ist eben eine neue Schöpfung unseres Erlösers.

Für die Menschheit ist das, rein soziologisch gesehen, von ganz überragender Bedeutung. Es bedeutet nichts mehr und nichts weniger als die *Konsekrierung* der Menschheit und aller menschlichen Verbände in ihrer biologischen Wurzel. In die Anfangsgründe der Menschheit, in den Quellgrund der kommenden Generationen fließt übernatürliche Weihe, ja das Kreuzesblut des Herrn, von dem aus alle Sakramente, auch die Ehe, ihren Ursprung nehmen und ihre ganze übernatürliche Weihe und Gnadenkraft empfangen. Wie müßte uns daran gelegen sein, diesen von Christus geweihten Born der Menschheit rein und heilig zu halten!

Und weil die Ehe immerfort von einem übernatürlichen Strom durchflutet und durchfeuert ist, deshalb hat die Familie ihre grundlegende *Ewigkeitsbedeutung*. Sie ist nach dem Ausspruche des großen Bischofs Sailer „Die Kolonie des Unsterblichen im Lande der Sterblichen“. Sie ist von Gott eingerichtet worden, um die Ewigkeit zu bevölkern, um dem Herrn ein heiliges Volk zu bereiten, das auf Erden seiner Ehre dient und dereinst im Himmel in alle Ewigkeit sein Lob verkündet. O, daß wir doch alle, Priester und Laienapostel, sorgsame Gärtnerarbeit leisten möchten, damit aus diesen Kolonien recht viel Unsterbliches für den Himmel reif werde.

(Schluß folgt.)

Die Ausnahmen von der kanonischen Eheschließungsform gemäß can. 1099, § 2.

Von P. Dr Fink C. Ss. R., Geistingen-Sieg

Nach der herrschenden kanonistischen Auffassung werden die Ehen aller objektiv gültig Getauften, auch die der Akatholiken, obgleich diese Getauften eine Ehe mit Ungetauften eingehen, in Gesetzgebung und Rechtsprechung unter Wahrung des göttlichen Rechtes der kirchlichen Rechtszuständigkeit unterstellt. Jede andere Rechtszuständigkeit in Sachen solcher Ehen müßte klar

bewiesen werden, wie es bezüglich der rein bürgerlichen Folgen der Ehe für die Gesetzgebung in can. 1016, für die Rechtsprechung in can. 1961 geschieht.

Eine ganz eigenartige Sonderstellung bezüglich der Eheschließungsform für Akatholiken, getaufte und ungetaufte, unter sich nimmt can. 1099, § 2, ein, wo diesen Personen als Getauften, die ja der kirchlichen Gesetzgebung sonst unterstehen, die Freiheit von der kanonisch vorgeschriebenen Form des Eheabschlusses gewährt wird, den Ungetauften ihre Freiheit offenbar nur bestätigt werden soll.

Ob sich nun infolgedessen oder auch aus anderen Gründen eine enge Auslegung dieser Formfreiheit, z. B. nach can. 19: „Bei Gesetzen, die eine Ausnahme vom Gesetze enthalten, greift strenge Auslegung Platz“, stets ergeben muß, ob nicht noch andere Rechtsnormen zu berücksichtigen sind, wird gerade auch in zusammenhängender Interpretation des genannten Paragraphen sowohl juristisch von Interesse, als praktisch von Wichtigkeit sein. Es muß der Personenkreis genau umgrenzt werden können, dem die Freiheit von der kanonischen Eheschließungsform nach can. 1099, § 2, zukommt.

Die positive Umgrenzung des Geltungsbereiches der kirchlichen Form des Eheabschlusses mit dem Wortlaut des can. 1099, § 1 wird die Formfreien des § 2 sofort schon schärfer abheben:

„§ 1. Zur Einhaltung der oben (can. 1094—1098, d. Verf.) aufgestellten Eheschließungsform sind verpflichtet:

1° Alle in der katholischen Kirche Getauften und zu ihr von der Häresie oder vom Schisma Bekehrten, mögen diese oder jene auch nachher von ihr wieder abgefallen sein, so oft sie eine Ehe unter sich eingehen;

2° Die oben Erwähnten, wenn sie mit Akatholiken, getauften oder ungetauften, auch nach erhaltener Dispens vom Eehindernis der Bekenntnisverschiedenheit oder Religionsverschiedenheit die Ehe schließen;

3° Die Orientalen, wenn sie mit Lateinern heiraten, die an diese Eheschließungsform gebunden sind.“

Das kirchliche Gesetzbuch bleibt somit bei dem schon im Dekret „Ne temere“ vom 19. April 1908 angewandten Grundsatz: *Pars ligata alteri suum communicat ligamen*, im Gegensatz zur früher geltenden Norm, die von Benedikt XIV. (de Syn. dioeces. l. 6. c. 6. n. 12; Opera omnia XI) ihren klassischen Ausdruck erhielt:

„Quoniam, cum conjugum alter, tum ratione loci, in quo habitat, tum ratione societatis, in qua vivit, exemptus sit a Tridentinae Synodi lege: exemptio, qua ipse fruitur, alteri parti communicata manet, propter individuitatem contractus.“

Der Kreis nun der von der Eheschließungsform freien Personen wird vom Gesetzbuch umschrieben mit den Worten:

„Can. 1099, § 2. In Aufrechterhaltung der Vorschrift des § 1, n. 1, sind Akatholiken, getaufte oder ungetaufte, wenn sie unter sich heiraten, nirgends zur Beobachtung der katholischen Eheschließungsform verpflichtet; dasselbe gilt für Kinder von Akatholiken, die zwar in der katholischen Kirche getauft wurden, aber vom Kindesalter an in der Häresie oder im Schisma oder im Unglauben, beziehungsweise ohne irgendeine Religion herangewachsen sind, so oft sie mit einem akatholischen Teil heiraten.“ „Firmo autem praescripto § 1, n. 1, acatholici sive baptizati sive non baptizati, si inter se contrahant, nullibi tenentur ad catholicam matrimonii formam servandam; item ab acatholicis nati, etsi in Ecclesia catholica baptizati, qui ab infantili aetate in haeresi vel schismate aut infidelitate vel sine ulla religione adoleverunt, quoties cum parte acatholica contraxerint.“

Wir wenden uns in Anlehnung an den Wortlaut des kirchlichen Gesetzbuches der genaueren Einzelauslegung dieses § 2 zu:

„In Aufrechterhaltung der Vorschrift des § 1, n. 1, — Firmo autem praescripto § 1, n. 1.“ Es bleibt also die aufgestellte Norm in Kraft, daß neben den in der katholischen Kirche Getauften auch die zur Kirche Bekehrten und alle von der Kirche Abgefallenen an die kanonische Eheschließungsform gebunden sind, zunächst natürlich, so oft sie unter sich heiraten (§ 1, n. 1). Es bleiben offenbar auch n. 2 und n. 3 des can. 1099, § 1, in Kraft, wonach diese Personenkreise formverpflichtet sind bei Heiraten mit getauften oder ungetauften Akatholiken sowie mit Orientalen. Eine Zitation von n. 1 war jedoch notwendig, um diese Akatholiken des § 2 scharf abzuheben gegen jene Gruppe von Personen des § 1, n. 1, die nach ihrer Zugehörigkeit zur Kirche immer gebunden bleiben, obschon sie später von der Kirche wieder abfielen.

„Akatholiken — acatholici.“ Hier spricht der Gesetzgeber im weiteren Sinne, doch nicht so, daß er in den

Personenkreis des § 1, n. 1 eingreifen will, sondern wie der Wortlaut des Gesetzes es schon gleich selbst erklärt:

„getaufte oder ungetaufte — sive baptizati sive non baptizati“, aber insofern sie entsprechend § 1, n. 1, nie zur Kirche gehört haben,

„wenn sie unter sich heiraten — si inter se contrahant“, denn ihre Heirat mit allen andern, d. h. mit allen Katholiken im weiteren Sinne wurde ja in § 1, n. 2, geregelt.

„Nirgends sind sie gehalten — nullibi tenentur“ an die kirchlich vorgeschriebene Form, selbst an rein katholischen Orten nicht, obgleich eigentlich alle objektiv gültig Getauften in folgerichtiger Durchführung der can. 87 und 12, wo ihnen die kirchliche Persönlichkeit zuerkannt und die Bindung an die kirchlichen Gesetze ausgesprochen wird, zu verpflichten gewesen wären; aus guten Gründen jedoch wird hier vom Gesetzgeber das starre Prinzip der Bindung durchbrochen; für die Ungetauften kann es sich nur um eine einfache Freierklärung von der Form handeln, da sie ja überhaupt der rein kirchlichen Gesetzgebung nicht unterstehen.

„Dasselbe gilt — item.“ Es soll nun der Kreis der bisher nach § 2 von der kanonischen Form freien Personen noch erweitert werden.

„Für Kinder von Akatholiken — ab acatholicis nati.“ Zunächst sind nach dem Wortlaut sicher die Kinder zweier Akatholiken im obigen Sinne gemeint, getaufter oder ungetaufter, insofern diese Akatholiken nie zur Kirche gehört haben. Rein textlich gesehen bliebe es noch zweifelhaft, ob nicht eine Ausweitung des Begriffes „ab acatholicis“ möglich und gerechtfertigt wäre, z. B. für Kinder aus Apostatenehen, aus Mischehen u. s. w., ohne daß deshalb jedoch der Begriff „acatholici“ und „ab acatholicis“ in demselben § 2 in unberechtigter, doppelter Deutung erschiene, da ja zu Beginn unseres § 2 „acatholici“ als vollständiger Begriff auch z. B. die Apostaten einschließen müßte, die aber durch die Klausel „Firmo autem praescripto § 1, n. 1“ mit aus diesem § 2 in den § 1, n. 1 verwiesen werden, zunächst nur bezüglich ihrer eigenen Eheschließung, woraus sich keineswegs notwendig ihr Ausschluß auch aus dem Begriff „ab acatholicis“ ergibt, die ja hier nicht selbst als Kontrahenten gemeint sind, sondern ihre Kinder.

Am 20. Juli 1929 erklärte sodann der päpstliche Ausschuß für die authentische Interpretation der Vorschrift

ten des kirchlichen Gesetzbuches, daß als Kinder akatholischer Eltern auch jene zu gelten haben, von denen nur ein Elternteil akatholisch ist, z. B. Kinder aus Mischehen, — aber nicht nur aus solchen, da ja die Antwort weiter und ganz allgemein gehalten ist —, auch wenn bei der Eheschließung die kirchlichen Bürgschaften gemäß can. 1061 und 1071 geleistet wurden (A. A. S. XXI. 573); und zwar wurde von dem gleichen päpstlichen Auslegungsausschuß am 25. Juli 1931 diese Erklärung als deklarativ angegeben, nicht sei sie also extensiv (A. A. S. XXIII. 383). Gewiß hat die erste Antwort den Zweifel mancher Autoren behoben und stellt eine vera, nicht nur eine mera declaratio dar; aber dennoch wird man ihren Geltungsbeginn nicht ansetzen dürfen nach den Normen der can. 17, § 2 und 9: Wenn eine authentische Interpretation „ein zweifelhaftes Gesetz erklärt, so hat sie keine rückwirkende Kraft und muß promulgiert werden . . . Die Verpflichtung beginnt erst drei volle Monate nach dem Tage“, den die Acta Apostolicae Sedis als Ausgabetag des Heftes führen, in dem die Promulgation im Druck erschienen ist. Nein! Gerade weil es sich um eine zweifelhafte Verpflichtung handelte, wird man auch die Rechtsgrundsätze über solch zweifelhafte Verpflichtungen verwerten müssen, d. h. die can. 11 und 15, daß nämlich eine Nichtigkeit (in casu: Das Nicht-Zustandekommen der Ehe ohne Einhalten der kanonischen Eheschließungsform) oder eine Unfähigkeit nur solche Gesetze bewirken, in denen die Nichtigkeit einer Handlung oder die Unfähigkeit einer Person ausdrücklich oder mit gleichbedeutenden Worten ausgesprochen wird (in casu ist die Nichtigkeit der Ehe ohne kirchliche Form gerade für die uns interessierenden Personen ja zweifelhaft, also im Gesetze nicht klar ausgesprochen) . . ., daß ferner selbst Nichtigkeits- und Unfähigkeitsgesetze in einem Rechtszweifel nicht verpflichten. Aus der Anwendung der can. 11 und 15 ergibt sich somit mit aller Deutlichkeit, daß die vom päpstlichen Auslegungsausschuß ausgesprochene Formfreiheit für die ganze bisherige Geltungsperiode des kirchlichen Gesetzbuches, also schon seit dem 19. Mai 1918 anerkannt werden muß. Eine Berufung auf die grundsätzliche Vorschrift des can. 19: „Bei Gesetzen, die eine Ausnahme vom Gesetze enthalten, greift strenge Auslegung Platz“, erscheint ungerechtfertigt, da hier ja nicht die Rechtszuständigkeit der Kirche selbst über die Ehe in Frage steht, sondern im

Rahmen ihrer sicheren Rechtszuständigkeit sind nur noch gewisse Bindungen zu überprüfen, wie die Bindung an die kanonische Eheschließungsform. Der can. 1099 will diese Bindung festlegen, die in Zweifelsfällen, wie in unserem, nicht urgiert werden darf nach den angeführten can. 11 und 15. Erst nachdem diese Bindungsgrenze sicher stände, könnte can. 19 zur Anwendung kommen, um Fälle, die als wirklich sichere Ausnahme vom allgemein bindenden Gesetz sich dann darstellen, die folglich nicht schon in ihrer Ausnahmestellung zweifelhaft sind, eng interpretieren zu müssen. Auch das Heilige Offizium hat am 9. Juni 1931 faktisch die Gesetzesausnahme einer solchen Ehe schon für das Jahr 1922, also doch wohl auch für die ganze frühere Geltungsdauer des kirchlichen Gesetzbuches anerkannt (Periodica, 21, 1932, p. 14). Und wenn behauptet wird (Periodica, 21, 1932, p. 46), das Heilige Offizium habe sich die Entscheidung über die Gültigkeit derartiger Ehen, die vor der Entscheidung des päpstlichen Auslegungsausschusses vom 25. Juli 1931 geschlossen worden sind, vorbehalten, so ist diese Behauptung rechtlich belanglos, solange keine amtliche Bestätigung vorliegt durch eine rechtskräftige Promulgation eben dieses Vorbehaltes des Heiligen Offiziums als allgemeiner Norm.

Eine andere authentische Auslegung vom 17. Februar 1930 (A. A. S. XXII, 195) bestimmt den Begriff „Kinder von Akatholiken“ — „ab acatholicis nati“ noch dahin, daß auch Kinder von Abtrünnigen, von Apostaten, mit einzubeziehen sind. Auch hier wird man nach Analogie obiger Regeln der can. 11 und 15 den Geltungsbeginn mit dem 19. Mai 1918 ansetzen müssen. Es kann nach der obigen Antwort des Auslegungsausschusses vom 20. Juli 1929 als sicher gelten, daß die Formfreiheit auch für solche Kinder festgesetzt wird, von denen nur ein Elternteil Apostat ist, da es dort schlechthin heißt: „... von denen nur ein Elternteil akatholisch ist — nati ab alterutro parente acatholico.“ Diese Abtrünnigen sind natürlich selbst nicht frei von der Eheschließungsform, sei es bei Eheschließungen unter sich, oder mit Katholiken, oder auch mit Personen ohne Formverpflichtung, kraft des can. 1099, § 1. Rechtsinhaltlich ist „apostata“ nicht auszulegen nur nach can. 1325, § 2: „Wer nach empfangener Taufe vom christlichen Glauben gänzlich abfällt, ist ein Abtrünniger“, sondern entsprechend dem ganzen Zusammenhang in can. 1099 im weiteren Sinne: als von

der Kirche irgendwie Abgefallene, „defecerint“ (can. 1099, § 1, n. 1), da ja für alle derartigen Eltern ein Grund zur Rechtsunsicherheit vorlag; zudem finden sich auch Anhaltspunkte dazu im alten Recht, z. B. in der Antwort des Heiligen Offiziums an den Bischof von Haarlem vom 6. April 1859: „4^o Apostatae ab Ecclesia catholica ad haeticam sectam transeunt.“ Eine innere, bezw. geheime Apostasie würde nicht genügen, um die rechtlich-öffentlich wirksame Befreiung von der kanonischen Eheschließungsform zu begründen. Sie muß feststehen, sei es durch den förmlichen Kirchenaustritt, sei es durch irgend einen förmlichen Übertritt, sei es als öffentlich bekannte deliktische Tatsache im Sinne des can. 2197, n. 1. Man wird zudem den Zustand der Abtrünnigkeit, bezw. Akatholizität, wie er bei wenigstens einem Elternteil nach der Gesetzesvorschrift vorhanden sein muß, nicht als schon zur Zeit der Geburt — „nati“ — bestehend urgieren können, wiederum in Anbetracht der can. 11 und 15, die die Formbefreiung ja in allen Zweifelsfällen fordern, da „nati“ hier wohl als „Kinder-filii“ gefaßt werden kann: Kinder, die bei ihrer Eheschließung solche Eltern haben, natürlich wenn die sonstigen Bedingungen des can. 1099, § 2, zutreffen: „etsi in Ecclesia catholica baptizati, qui ab infantili aetate in haeresi vel schismate aut infidelitate vel sine ulla religione adoleverunt, quoties cum parte acatholica contraxerint.“ Diese Worte des Gesetzestextes sind nun zugleich Gegenstand der fortzusetzenden Auslegung des can. 1099, § 2:

„Die zwar in der katholischen Kirche getauft wurden — etsi in Ecclesia catholica baptizati.“ Nach can. 1099, § 1, n. 1 sind zur Einhaltung der Form verpflichtet „alle in der katholischen Kirche Getauften . . . mögen sie auch nachher abgefallen sein“. Unser § 2 durchbricht also auch diese allgemeine Regel, offenbar mit gutem Grunde und nicht ohne textliche Berechtigung, da doch wohl ein eigentliches „deficere“, streng genommen „abfallen“, in unserem Falle nicht vorliegt.

„Aber vom Kindesalter an — qui ab infantili aetate.“ Die Kindheit ist rechtlich mit Vollendung des 7. Lebensjahres abgeschlossen nach can. 88, § 3. Nach demselben Kanon gelten aber auch ständig Geisteskranke während der ganzen Krankheit rechtlich als Kinder. Die nicht-katholische Erziehung muß also noch während der Zeit der rechtlichen Kindheit beginnen, sei es:

„In der Häresie — in haeresi“, d. h. in einer Gemeinschaft mit falschen oder verstümmelten christlichen Lehren, sei es „im Schisma — in schismate“, d. h. in einer vom Papste oder den Mitgliedern der Kirche getrennten, im übrigen christlich-rechtgläubigen Gemeinschaft, sei es „im Unglauben — in infidelitate“, d. h. nach dem Zusammenhang in einem nicht-christlichen Kult (Heidentum, Judentum), sei es „ohne irgend eine Religion — sine ulla religione“, d. h. in einfachhin atheistischer Erziehung (Sowjet-Rußland).

„Herangewachsen — adoleverunt.“ Unter Rücksichtnahme auf can. 1099, § 1, n. 1 ergibt sich, daß diese nicht-katholische Erziehung, die während der Kindheit einsetzte, in keiner Weise später, d. h. nach vollendeter Kindheit, unterbrochen sein darf; sonst wäre ja sofort die Bindung eben dieses § 1, n. 1 gegeben, da es zur Schaffung der dortigen Rechtslage genügt, „Konvertit“ zu sein (*conversi*), obgleich vielleicht eine baldige Änderung, ein baldiger Abfall wieder eintrat (*licet . . . ab eadem postea defecerint*).

„So oft sie mit einem akatholischen Teil heiraten — *quoties cum parte acatholica contraxerint*.“ Bei Anwendung der engen Interpretation nach der Norm des can. 19 hätte die Formfreiheit der Kinder aller Eltern, die unter den Begriff „*ab acatholicis*“ im zweiten Teil unseres § 2 fallen, unter den sonstigen Bedingungen desselben § 2 nur ihre Bedeutung für Ehen dieser Kinder mit formfreien Akatholiken. Aber auch hier legen can. 11 und 15 sowie der ganze Zweck der Ausnahmestellung es nahe, die Freiheit auch auszudehnen auf Eheschließungen mit allen anderen, ihrerseits formfreien Personen, z. B. Orientalen.

Rückschauend kann somit gesagt werden:

Frei von der kanonischen Eheschließungsform sind für die ganze Geltungsdauer des kirchlichen Gesetzbuches:

1. Die Ehen von je zwei ungetauften Personen, für die ja übrigens nach can. 87 und 12 zu keiner Zeit die kirchliche Rechtspersönlichkeit und Gesetzesverpflichtung in Frage kommt;

2. die Ehen von zwei getauften Personen, die beide nie zur katholischen Kirche gehört haben;

3. die Ehen von zwei zwar in der katholischen Kirche getauften Personen, die dann aber beide von Kindheit an außerhalb der katholischen Kirche heranwuchsen, falls

bei beiden wenigstens ein Elternteil durch Niezugehörigkeit zur Kirche oder infolge Abfall von der Kirche akatholisch ist;

4. die Ehen von zwei Orientalen, deren mögliche Bindung jedoch an eine besondere, von ihrem eigenen Rechte vorgeschriebene Form hier entsprechend can. 1 nicht berücksichtigt zu werden braucht, da diese Arbeit die Freiheit von der lateinischen Eheschließungsform nach can. 1099, § 2 festzustellen hat;

5. alle Ehen, die irgend eine Mischung darstellen zwischen irgend welchen Personen der formfreien Gruppen 1, 2, 3, 4.

Die muhammedanische Pentateuchkritik zu Beginn des 2. Jahrtausends.

Von Dr Hermann Stieglecker.

1. Muhammeds Vorwurf der Fälschung als Ausgangspunkt der Kritik.

Die heutige Pentateuchkritik ist durch Textstellen, die eine Abfassung wenigstens der betreffenden Stellen durch Moses unmöglich erscheinen lassen, sowie durch auffallende sprachliche Erscheinungen angeregt worden. Dazu gehört der Bericht vom Tode des Moses in Deut 34, 5 ff. und der Wechsel der Gottesnamen Jahwe und Elohim. Die muhammedanische Pentateuchkritik nimmt ihren Ausgang zunächst nicht von der Thorah, sondern vom Koran, ist also so alt wie der Islam selbst. Weil nämlich die Juden gegenüber den Lehren des Muhammed den Wortlaut der Bibel und namentlich den der Thorah geltend machten, und andererseits der Prophet von Mekka das Fünfbuch als Offenbarung Gottes anerkannte, so blieb ihm kein anderer Ausweg als der: er erklärte, der Pentateuch sei allerdings ein geoffenbartes Buch, allein die Juden hätten seinen Text gefälscht und erst durch diese Fälschungen sei in die Thorah der Widerspruch mit dem Koran hineingetragen worden. In Wahrheit sei der Koran eine Bestätigung der unverfälschten Thorah und diese eine Bestätigung des Korans.

Daß der Koran die Thorah als Offenbarung, als „herabgesandtes Buch“ anerkennt, ist eine bekannte Tatsache. Für den weniger Eingeweihten seien einige Koranstellen angeführt, die das Gesagte bestätigen. So heißt es z. B.